D. Verschiedenes

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **42 (1945)**

Heft (6)

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Beschwerdeführer die erneute Niederlassung im Kanton Zürich zu ermöglichen. Es genügt, wenn die Armendirektion den Zürcher Behörden mit Erfolg empfohlen hat, dem Beschwerdeführer seinem Wunsch entsprechend jeweils Besuche bei seinen Eltern und andern Verwandten zu gestatten.

Aus diesen Gründen wird *erkannt:*

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Dem Beschwerdeführer werden mit Rücksicht auf seine Unterstützungsbedürftigkeit keine Kosten auferlegt.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 17. April 1945.)

D. Verschiedenes

Interkantonale Unterstützungszuständigkeit für mittellose Ausländer.

Von Dr. *H. Schoch,* Sekretär der Direktion des Armenwesens des Kantons Zürich.

Das Bundesgericht hatte sich seit 1918 wiederholt mit Streitfällen zwischen einzelnen Kantonen über die Zuständigkeit zur vorläufigen Unterstützung von mittellosen Ausländern zu befassen. Aus dieser Rechtsprechung lassen sich gewisse Grundsätze über die Behandlung derartiger Fälle herausschälen, denen im Hinblick auf die heutigen Verhältnisse besondere Bedeutung zukommt. Dabei fallen unter den Begriff „Ausländer" diejenigen Angehörigen fremder Staaten, die eine fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung, Wohnbewilligung ohne Niederlassung, Aufenthalts- oder Toleranzbewilligung für Schriftenlose, besitzen, nicht aber eigentliche Flüchtlinge, welche unter der direkten Fürsorge des Bundes oder freiwilliger Hilfsinstitutionen stehen.

Maßgebend für die Unterstützungszuständigkeit gegenüber mittellosen Ausländern im interkantonalen Verkehr ist nicht irgendeine zufällige Niederlassung des Bedürftigen, sondern es wird auf den Ort abgestellt, in welchem die Bedürftigkeit eingetreten ist so, daß diese das Einschreiten der Behörden zur Folge hatte. Dieser Grundsatz findet beispielsweise auch da Anwendung, wo Erkrankung und Bedürftigkeit zeitlich wesentlich auseinanderfallen. So wurde die vorläufige Unterstützungspflicht gegenüber einer geisteskranken Ungarin, welche im Jahre 1898 von ihrem Arbeitgeber aus dem Auslande krank zu seinen Lasten in einer tessinischen Anstalt und von 1913 bis 1917 in einer Anstalt des Kantons Zürich untergebracht war, dem Kanton Zürich auferlegt, da die Bedürftigkeit der Patientin erst 1918 beim Dahinfallen der Leistungen des alten Arbeitgebers im Kanton Zürich eintrat. (BGE 40, I, S. 415ff., Erw. 2; 44, I, S. 72). Dagegen gilt bei Unfällen der Unterstützungsfall im Zeitpunkte des Unfalles als in Erscheinung getreten. Maßgeblich für die vorläufige Unterstützungspflicht ist der Ort des Unfalles und nicht das Spital, in welches der bereits bedürftig Gewordene als Folge eines Unfalles eingeliefert wird. So ist dem Kanton Zug, in dessen Spital eine in Arth/Sz. verunglückte mittellose Französin eingeliefert wurde, ein Rückgriffsrecht gegen den Kanton Schwyz aus dem Gesichtspunkt der öffentlichrechtlichen Geschäftsführung ohne Auftrag zugesprochen worden (BGE 50, I, Nr. 47).

Der Grundsatz, daß der Ort des Eintrittes der Bedürftigkeit für die Unterstützungspflicht gegenüber Ausländern im interkantonalen Verkehr maßgebend ist, bedarf indessen im Interesse des Prinzipes von Treu und Glauben, sowie der Solidarität zwischen den Kantonen, gewisser Einschränkungen, um zu verhüten, daß Ausländer, die bereits laufend unterstützt worden sind oder die noch nicht unterstützt werden mußten, aber in für Behörden erkennbarer Weise in nächster Zeit unterstützungsbedürftig zu werden drohen, statt heimgeschafft in mehr oder

weniger geschickter Weise in einen andern Kanton abgeschoben werden. Entscheidendes Kriterium ist nicht nur der Ort, wo die Hilfsbedürftigkeit in einer Weise eintrat und offenbar wurde, die das Einschreiten der Behörden zur Folge hatte, sondern auch derjenige Ort, wo die Hilfsbedürftigkeit eingetreten wäre, wenn die zuständigen Behörden pflichtgemäß gehandelt hätten. Das Bundesgericht hat in derartigen Fällen dem unterstützenden Kanton gegen den früheren Aufenthaltskanton ein Rückgriffsrecht zuerkannt, insbesondere dann, wenn festgestellt war, daß sich die Bedürftigen schon im früheren Kanton als unfähig erwiesen haben, für ihren Unterhalt aufzukommen oder wenn der frühere Kanton nach Grundsätzen der öffentlichen Ordnung und Menschlichkeit die Pflicht zur Prüfung der Verhältnisse und zum Einschreiten, sowie zur Unterstützung und zum Vollzug der Heimschaffung in den Heimatstaat gehabt hätte (BGE 43, I, S. 303; 47, I, S. 324). Der frühere Aufenthaltskanton kann sich in solchen Fällen auch nicht damit exkulpieren, daß er darlegt, die Besorgung des Armenwesens sei Sache seiner Gemeinden, wobei er keinen Einfluß auf die Führung des Falles gehabt habe. Es ist Aufgabe der Kantone, dafür zu sorgen, daß die Verpflichtungen des Staates auf ihrem Gebiete tatsächlich erfüllt werden (Armenpfleger 1922, Nr. 4, S. 51). In Berücksichtigung dieser Grundsätze muß daher auch eine Haftung des Aufenthaltskantons gegenüber einem Drittkanton in Spitalfällen bejaht werden, wenn sich ein hilfsbedürftiger Ausländer nur zum Zwecke der Pflege oder Behandlung in den Drittkanton begeben hat.

Kein Rückgriffsrecht besitzt ein Kanton für Auslagen, die ihm bei richtiger Erfüllung seiner Aufgaben nicht entstanden wären (Armenpfleger 1921, Nr. 6, S. 56; BGE 43, I, S. 309ff. Erw. 3); beispielsweise wenn ein Grenzkanton eine von einem andern Kanton beschlossene Heimschaffung nicht durchführt und dadurch den weiteren Verbleib des unterstützungsbedürftigen Ausländers in der Schweiz ermöglicht.

Als formelle Voraussetzung zur Geltendmachung des vollen Rückerstattungsanspruches gegen den als örtlich zuständig erachteten Kanton wird verlangt, daß dieser von einem Unterstützungsfall sofort in Kenntnis gesetzt werde. Da der pflichtige Kanton nicht für Verspätungen in der Meldung des Unterstützungsfalles aufzukommen hat, würde unter Umständen die Zahlungspflicht erst später einsetzen (BGE 50, I, Nr. 47). Indessen wird in allen Fällen aus Billigkeitserwägungen jedem Kanton für die Erfüllung seiner Meldepflicht soviel Zeit einzuräumen sein, als eine Abklärung des Unterstützungsfalles und Feststellung des pflichtigen Kantons bei normaler Geschäftsbehandlung erfordert. Dabei beginnt die Zahlungspflicht bei rechtzeitiger Meldung im erwähnten Sinne nicht etwa erst mit Ablauf der in Armenfällen von kantonsfremden Schweizerbürgern üblichen „Übernahmefrist", sondern ab Eintritt der Bedürftigkeit. Der in Ausländerfällen unterstützende, aber regreßberechtigte Kanton erfüllt lediglich eine dem pflichtigen Kanton von allem Anfang an obliegende Funktion, wobei nicht wie bei armen Schweizerbürgern eine etwa auf Art. 45 Abs. 3 der Bundesverfassung begründete vorläufige Unterstützungspflicht besteht.

Die Zusammenfassung der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichts ergibt für die Praxis folgendes Resultat:

Die vorläufige Unterstützungspflicht für mittellose Ausländer bis zu deren Heimschaffung in den Heimatstaat obliegt grundsätzlich demjenigen Kanton, auf dessen Gebiet sich der Hilfsbedürftige tatsächlich in dem Moment aufhielt, wo dessen Bedürftigkeit in einer Weise eintrat oder offenbar wurde, die das Einschreiten der Behörden zur Folge hatte oder bei pflichtgemäßem Handeln hätte zur Folge haben müssen.